



Schutzkonzept für Jubla-Aktivitäten ohne Übernachtung der Jubla Bülach

Gültig ab 26. Juni 2021

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#) und wurde von Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erarbeitet und aktualisiert. Es ersetzt alle vorgängigen Jubla-Schutzkonzepte. Gemäss aktueller Verordnung betreffen zwei Kategorien die Aktivitäten von Jungwacht Blauring:

- **Sportliche und kulturelle Aktivitäten:** z.B. Gruppenstunden, Scharanlässe
- **Veranstaltungen:** z.B. Sitzungen, GV, Ausbildungsaktivitäten, Elternabende, öffentliche Veranst.

Unter Berücksichtigung dieses Schutzkonzepts sind beide erlaubt, tw. mit unterschiedlichen Vorgaben.

Für die Durchführung von Aktivitäten mit Übernachtungen ([Lager](#), [Kurse](#)) besteht ein separates Schutzkonzept unter www.jubla.ch/corona.

Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes ist die Scharleitung wie auch das Leitungsteam der Jubla Bülach zuständig. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Grundsätze:

Jede*r Organisator*in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Gruppenleitung, Scharleitung).

Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmenden, Eltern) kommuniziert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

1. **Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität**
2. **Je nach Situation: Abstand halten, Gesichtsmaske tragen, Kontaktdaten aufnehmen**
 - [Sportliche und kulturelle Aktivitäten](#): Nur Kontaktdaten aufnehmen
 - [Veranstaltungen](#): Nur drinnen Maskenpflicht, Abstand nach Möglichkeit
3. **Einhaltung der Hygieneregeln**
4. **Maximale Anzahl Personen**
 - [Sportliche und kulturelle Aktivitäten](#): Keine Beschränkung
 - [Veranstaltungen](#): Max. 1000 Personen bei Sitzpflicht, ansonsten max. 250 Personen drinnen oder 500 Personen draussen
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**
6. **Weitere Massnahmen je nach Kanton**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert regelmässig via jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

1 Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie kontaktieren ihre Hausärzt*innen und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe (vgl. [Webseite BAG](#))

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Aktivität

Treten während der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und geht (bei Kindern in Absprache mit den Eltern) nach Hause.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach der Aktivität

Treten nach der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen (siehe auch [Flussdiagramm](#)):

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihre Hausärzt*innen an und befolgen deren Anweisungen bezüglich Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person (z.B. Scharleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder Eltern und beim Planen des Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen.

2 Abstand halten, Gesichtsmaske tragen, Kontaktdaten aufnehmen

Allgemein gilt: Jubla-Aktivitäten werden wo möglich und sinnvoll im Freien durchgeführt. Bezüglich Abstand halten gelten die folgenden Vorgaben:

a) Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Für sportliche und kulturelle Aktivitäten wie Scharanlässe und Gruppenstunden gelten keine Abstandsregeln und auch keine Maskenpflicht, unabhängig des Alters der Teilnehmenden und der Leitungspersonen. Dies gilt drinnen und draussen.

Für Aktivitäten drinnen müssen Kontaktdaten aufgenommen werden (siehe Kap. 2 c).

b) Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen wie Sitzungen, GV, öffentliche Veranstaltungen muss im Innenbereich eine Gesichtsmaske getragen werden; die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben. Der Abstand soll nach Möglichkeit eingehalten werden, es dürfen maximal 2/3 der Raumkapazität genutzt werden.

Die Organisator*innen besorgen Reserve-Gesichtsmasken für den Fall, dass einzelne Personen selbst keine mitbringen oder Masken beschädigt werden. Zudem wird an alle Leitungspersonen appelliert, sich gegenseitig an die Schutzmassnahmen zu erinnern.

c) Kontaktdaten aufnehmen

Falls weder der Abstand eingehalten wird noch Gesichtsmasken getragen werden, so müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden.

Die Kontaktdaten werden in der Leiter internen Anwesenheitsliste notiert. Diese Liste wird für mindestens 14 Tage aufbewahrt um diese bei einer allfälligen Nachfrage der kantonalen Gesundheitsbehörde nachweisen zu können.

d) Was gilt für Aktivitäten im öffentlichen Raum?

Im öffentlichen Raum gilt drinnen eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Als öffentliche Innenräume gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum offen sind. Darunter fallen auch Jugendräume, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, also auch Pfarreizentren und die darin befindlichen Räume.

Die Jubla Bülach hält an, dass keine Anlässe in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen abgehalten werden sollen.

e) Vor und nach der Aktivität

Die Abstandsregeln werden rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten, Begrüssung und Verabschiedung).

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten, in den Verkehrsmitteln als auch in deren Wartebereichen im Innenraum. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet.

f) Abstand zu anderen Gruppen oder Personen

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Parks, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) ist nach Möglichkeit abzusehen. Um Gruppenansammlungen zu vermeiden, finden die Aktivitäten von unterschiedlichen Gruppen örtlich getrennt statt. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen am gleichen Ort zu vermeiden.

Jede Gruppe wird ein individueller Treffpunkt zugeteilt.

Die spätere Platzzuweisung der jeweiligen Gruppen wird im Leiter internen Chat koordiniert. Es werden maximal vier Gruppen auf den unten blau markierten Wiesen erlaubt, welche eine Wiesenhälfte beanspruchen darf. Die restlichen Gruppen verteilen sich im Wald oder an einem anderen wenig besuchten Platz.

Die Aufteilung ist wie folgt:

1. Chilis
2. Waschbären
3. Wölf
4. Jublinis
5. Chaugummimonschter
6. Glühwürmli
7. Papillons
8. Teddybären

Externe Besuche werden so gut wie möglich minimiert. Einzelne Besuche sind unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich



3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die teilnehmenden Personen kommuniziert.

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Erwachsene wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen. Für Outdooraktivitäten werden Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung gestellt.

d) Reinigung

Falls Aktivitäten drinnen stattfinden, werden die Räume regelmässig gelüftet. Die Reinigung der Räume und Toiletten wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert und abgesprochen.

e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer oder -säcke zur Verfügung.

f) Verpflegung

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen und das Essen wird im Sitzen konsumiert.

In der Küche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Bei der Essensausgabe wird, wenn möglich, auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln ebenso einzuhalten wie Masken zu tragen.

g) Vorgaben der Lokalität einhalten

Gruppenhäuser, Pfarreizentren oder Veranstaltungsräume haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor der Aktivität ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

4 Maximale Anzahl Personen

a) Für sportliche und kulturelle Aktivitäten

Es gilt keine Beschränkung der Anzahl Personen, unabhängig des Alters.

b) Für Veranstaltungen

Bei Sitzpflicht dürfen maximal 1000 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen. Ansonsten dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Personen teilnehmen. Zudem dürfen die Einrichtungen höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.

5 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung liegt bei den Organisator*innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt (z.B. die Scharleitung), welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung übernimmt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen an den einzelnen Aktivitäten
- Absprache mit den Verantwortlichen der Räume, Häuser, Plätze oder Toiletten

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während der Aktivitäten verantwortlich. Es muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen
- Führung einer Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen der einzelnen Gruppenaktivitäten
- Kommunikation mit den Eltern der Kinder der Gruppenaktivitäten

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

6 Weitere Massnahmen je nach Kanton

Hier können kantonal gültige Massnahmen ergänzt werden. Die Bestimmungen der einzelnen Kantone findet ihr auf dieser [Webseite vom Bund](#).

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:



Discos und Tanzlokale geöffnet



Wasserparks geöffnet



Homeoffice empfohlen statt Pflicht



Covid-Zertifikat

Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen
Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants



Veranstaltungen



Mit Zertifikat
Keine Einschränkung



Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht
Maximal 1000 Personen



Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht
 Draussen: maximal 500 Personen
 Drinnen: maximal 250 Personen



Maskenpflicht



Draussen aufgehoben



Am Arbeitsplatz gelockert
(Arbeitgeber entscheidet)



An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert
(Kantone entscheiden)



Restaurants

Draussen: keine Einschränkung
Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe



Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung
Drinnen: Kontaktdaten
Chorauftritte auch drinnen erlaubt

Weiterhin gilt:



Maskenpflicht im Innern:
Restaurants, Detailhandel,
ÖV und Veranstaltungen
ohne Covid-Zertifikat



Private Treffen mit
maximal 30 Personen
(draussen: 50)



Empfehlung: Lassen
Sie sich impfen!